

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen **(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und den seither erfolgten Änderungen i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen:

§ 1 **Zweck**

Mit dieser Verordnung wird zur Überwachung der Parkzeit für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs eines Parkscheinautomaten eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für die Benutzer festgesetzt, um einem möglichst großen Teil von Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmern die Nutzung des Parkraumes zu ermöglichen.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Heiligenhafen für die Parkflächen

1. in der Bergstraße von Haus Nr. 19 bis 37,
2. in der Fischerstraße (Ostseite),
3. in der Mühlenstraße zwischen Mühlentor und Markt (Ostseite),
4. im Thulboden von Haus Nr. 18 bis 36 (Südseite),
5. in der Hafensstraße von Haus Nr. 2 bis Poststraße,
6. in der Hafensstraße von Poststraße bis zum Röwersgang,
7. in der Poststraße zwischen Thulboden und Hafensstraße (Ostseite),
8. im Thulboden von Haus Nr. 44 bis 58 (Südseite),
9. in der Werftstraße einschließlich südöstlicher Bereich,
10. auf dem Kapitän-Willy-Freter-Platz,
- 11.1 Oberes Parkdeck, Am Stadtgraben,
- 11.2 Unteres Parkdeck, Am Stadtgraben
12. Am Seepark,
13. „Surfer Paradise“, Steinwarder,
14. Westlich „Haus am See“, Steinwarder
15. Steinwarder-Ost
16. Haus des Gastes (Ostsee-Ferienpark)

§ 3 **Parkzeit**

Die Zeit des Parkens wird festgesetzt für den Geltungsbereich nach

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------------|
| 1. | § 2 Ziffern 1 bis 8 | bis zu 2 Stunden, |
| 2. | § 2 Ziffern 9 und 10 | bis zu 3 Stunden, |
| 3. | § 2 Ziffer 16 | bis zu 4 Stunden, |
| 4. | § 2 Ziffer 11.1 | bis zu 8 Stunden, |
| 5. | § 2 Ziffer 11.2 | monatlich |
| 6. | § 2 Ziffer 12, 14 und 15 | bis zu 8 Stunden, |
| 7. | § 2 Ziffer 13 | 12 Stunden (Tageskarte) |

§ 4 Parkgebühr

Die Parkgebühr beträgt

1. 0,50 Euro für 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 2,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 2 Stunden für die Nutzung der Parkplätze nach § 2 Ziffer 1 bis 8,
2. 1,50 Euro für 30 Minuten und 1,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 9,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 3 Stunden für die Nutzung der Parkplätze nach § 2 Ziffer 9 und 10,
3. 1,50 Euro für 30 Minuten und 1,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 12,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 4 Stunden für die Nutzung der Parkplätze nach § 2 Ziffer 16,
4. 1,50 Euro für 30 Minuten und 1,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 9,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 8 Stunden für die Nutzung der Parkplätze nach § 2 Ziffer 12, 14 und 15,
5. 0,50 Euro für 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 8,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 8 Stunden für die Nutzung des oberen Parkdecks gemäß § 2 Ziffer 11.1,
6. 35,00 € Monatsgebühr für einen Parkplatz im unteren Parkdeck nach § 2 Ziff. 11.2,
7. 9,00 € für die Tageskarte für den Parkplatz nach § 2 Ziff. 13.
8. Das Parken an den Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf dem Kapitän-Willy-Freter-Platz ist nach § 2 Ziffer 10 während der Ladezeit gebührenfrei.

§ 5 Geltungszeitraum

Diese Verordnung gilt

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 1 bis 8 und 11 ganzjährig werktätlich,

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 ganzjährig täglich,

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 30.03.2020 sowie die erfolgte 1. Änderungsverordnung vom 21.04.2021 und die erfolgte 2. Änderungsverordnung vom 15.09.2022 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 29.04.2025

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister